

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche  
in Bayern vom 23. März 2015 für den Geltungsbereich der DiVO**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 23. März 2015 folgenden Beschluss gefasst:

**§ 1**

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 15. Januar 2015 (KABI S. XY), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

**„§ 21a Zulagen für zusätzliche Funktionen von herausgehobener Bedeutung, Leistungsprämie.**

(1) Nach Maßgabe der Kirchenbeamtenzulagenverordnung können Zulagen für zusätzliche Funktionen von herausgehobener Bedeutung mit wesentlichem Umfang gezahlt werden. § 20 Abs. 1 DiVO in Verbindung mit § 12 TV-L gilt entsprechend.

(2) Die Zulagen können befristet werden, sie sind auch als befristete Zulagen widerruflich.

(3) Die Zulagen betragen zu dem Entgelt der Entgeltgruppe 9 die halbe Differenz zwischen der Entgeltgruppe 9 und der Entgeltgruppe 10, in Entgeltgruppe 12 die halbe Differenz zwischen der Entgeltgruppe 12 und der Entgeltgruppe 14, jeweils der zustehenden Stufe.<sup>1</sup>

(4) § 33 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz i. V. m. Art. 67, 68 Bayerisches Besoldungsgesetz vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764) in den jeweils geltenden Fassungen gelten entsprechend. Anstelle des Anfangsgrundgehalts wird maximal die Stufe 1 der Entgeltgruppe gewährt, der der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehört. Die Gewährung der Leistungsprämie steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Landes-kirchenamtes.

2. § 39 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

---

<sup>1</sup> **Amtliche Anmerkung:** Die Zulage beträgt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Qualifikationsebene 3, die am 1. Januar 2008 in die Entgeltgruppe 13 übergeleitet wurden (§ 49 DiVO, § 4 TVÜ-Länder), die halbe Differenz zwischen der Entgeltgruppe 13 und der Entgeltgruppe 14, jeweils der zustehenden Stufe.

„Durch die Anrechnung dieser Zeiten auf die Beschäftigungszeit bleiben § 1 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz und § 14 Abs. 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz unberührt.“

3. § 10 der Anlage 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 10 Versorgungszuschuss für Lehrkräfte an evangelischen Schulen.**

Unbefristet sozialversicherungspflichtig beschäftigten Lehrkräften an evangelischen Schulen kann ein Versorgungszuschuss nach Art. 40 i.V.m. Art. 57 a Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz in Höhe des Arbeitnehmeranteils zur Rentenversicherung gem. § 168 Abs.1 Nr. 1 SGB VI gewährt werden

- a) zur regionalen Differenzierung und zur Deckung des Personalbedarfs,
- b) zur Bindung von qualifizierten Fachkräften.

Die Gewährung des jeweils vertraglich zu vereinbarenden Zuschusses endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. Darüber hinausgehende Ansprüche entstehen nicht.“

**Amtliche Anmerkung:** Versorgungszuschüsse der Lehrkräfte der Evangelischen Schulstiftung in Bayern an Gymnasien und Realschulen nach in den bis zum 31. Dezember 2005, 31. August 2010 und 31. August 2015 geltenden Fassungen bleiben unberührt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Nrn. 1 und 2 dieser Arbeitsrechtsregelung treten mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.  
Nr. 2 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft.